

Agrarförderung 2018

Änderungen

Dorit Herr

Was ist neu in diesem Jahr?

„Erläuterungen und Hinweise zum Antrag auf Agrarförderung 2018“

- Dokument ist im WebClient im Dokumentenbaum als PDF zu finden
- Seiten 7 bis 10 sind hier in Kurzform die Neuerungen nachzulesen

Änderungen 2018

Aktiver Betriebsinhaber

- Regelungen ab 2018 aufgehoben

Mindesttätigkeit bis einschließlich 15.11. des Antragsjahres

- bis zu diesem Termin ist die geforderte Mindesttätigkeit an Bewirtschaftung zu leisten, damit Beihilfefähigkeit der Fläche gegeben ist
- bisher war dies bis 31.12. möglich

Mindesttätigkeit = Aufwuchs mähen und Mähgut abfahren oder Aufwuchs zerkleinern und ganzflächig verteilen

Junglandwirteprämie

- Zahlungen für volle 5 Jahre, gerechnet ab der erstmaligen Beantragung (Voraussetzung Antrag erfolgt innerhalb von 5 Jahren nach der Niederlassung)
- gilt auch für AS, die vor 2018 diesen Antrag gestellt haben

Beispiel:

- Niederlassung 2012, AfA 2012 / 2013 & 2014 gestellt → ab 2015 Antrag JLP für 2 Jahre
- JLP für 2015 und 2016 erhalten → 5 Jahre um, bisher war hier Schluss, 2017 keine Zahlung

NEU: Die 5 Jahre beginnen mit 2015 zu rechnen, für 2018 und 2019 wird wieder JLP gezahlt!

Neue Nutzungscodes

NC	Name	Beihilfe-fähig	Flächen-kategorie	ÖVF-Beantragung
NC 009	EUGAL-Bautätigkeiten	–	S	–
NC 594	Honigpflanzen genutzte bachliegende Flächen (pollen- und nektarreiche Arten) - einjährig	Ja	AL	12 – Honigbrache
NC 595	Honigpflanzen genutzte bachliegende Flächen (pollen- und nektarreiche Arten) - mehrjährig	Ja	AL	12 – Honigbrache
NC 914	Versuchsflächen mit mehreren beihilfefähigen Kulturarten	Ja	AL	2 – Zwischenfrucht

Änderungen zu Nutzungscodes (rot)

NC	Name	Beihilfe-fähig	Flächen-kategorie	ÖVF-Beantragung
591	Ackerland aus der Erzeugung genommen	Ja	AL	9 – Brache
				<u>bis 2017:</u> 062 – Brachen ohne Erzeugung ÖVF
999	nicht-beihilfefähige Ackerkultur einer Gattung/Art, die in der aktuellen Liste nicht aufgeführt ist	Ja	AL	–
	-	<u>bis 2017:</u> -		

Änderungen -Greening

Anbaudiversifizierung (ADV) & ÖVF

- Anbau von Leguminosen wird bei der Berechnung (75 % des Ackerlandes) mit einbezogen
- Dinkel gilt als eigenständige Kultur (zählt nicht mehr zu Weizen)
- 30 ha Grenze entfällt

Betriebe, bei denen mehr als 75 % des Ackerlandes für die Grünfüttererzeugung oder den **Anbau von Leguminosen** genutzt werden, brach liegen oder zu mehr als drei Vierteln aus Dauergrünland bestehen, sind künftig von der Anbaudiversifizierung und den Verpflichtungen bei den ÖVF befreit, **auch dann, wenn die verbleibende Ackerfläche 30 ha überschreitet.**

Beispiel:

Ein Betrieb verfügt über insgesamt 240 ha LF, davon 104 ha Dauergrünland und 89 ha Ackergras. Auf der verbleibenden Ackerfläche von 47 ha waren bisher zwei verschiedene Kulturen anzubauen. Ab 2018 braucht der Landwirt lediglich eine Kultur anzubauen. Dieser Betrieb ist ebenfalls von der ÖVF-Verpflichtung befreit.

ÖVF

Vereinheitlichung von Streifen (Feldrand-, Puffer- und Waldrandstreifen)

- Mindestbreite 1 m,
- Maximalbreite 20 m

bei Pufferstreifen ist der Ufervegetationsstreifen in die max. Breite einzubeziehen

- Gewichtungsfaktor einheitlich 1,5
- Beweidung und Schnittnutzung möglich

Leguminosen

- als ÖVF auch in Mischungen anbaubar, sofern Leguminosen vorherrschen,
- Vorgabe einer Reinsaat entfällt
- zwei zusätzliche Arten für ÖVF aufgenommen:
Bockshornklee, Schabziger Klee (NC 426)

Zwischenfruchtanbau

Die Regelung, dass ZWF erst nach dem 16.07. ausgesät werden dürfen entfällt. Bewuchs muss weiterhin bis 15.02. des Folgejahres auf der angegebenen Fläche verbleiben.

Hinweis:

- Bitte beachten Sie welche Flächen für eine Winterzwischenfrucht im Mai beantragt worden sind!
- Bei Veränderungen nicht vergessen den Antrag auf Modifikation zu stellen (Termin bis 02.10.2018).
- Es erfolgen neben der VOK, Abgleiche im Programm zu logischen Reihenfolge der Anbaukulturen wenn WZF vorgesehen war.

Nichteinhaltung von ÖVF kann zu drastischen Sanktionen führen!
(siehe Punkt 4.2 in den Hinweisen)

Verbot von Pflanzenschutzmitteln

Ab 01.01.2018 generelles Verbot von PSM auf allen ÖVF Flächen.

Ausnahme nur für 2018: bei Miscanthus (NC 802) und Silphie (NC 852)

Brache ohne Erzeugung NC 062 entfällt

Für alle Flächen mit Brache gilt NC 591. Wenn gleichzeitig Beantragung als ÖVF, dann **ÖVF-Typ 9** (brachliegende Fläche) als Zusatz codieren.

Änderung von ÖVF Gewichtungsfaktoren

	Alt	Neu
➤ Stickstoffbindende Pflanzen	0,7	1,0
➤ Kurzumtriebsplantagen- KUP	0,3	0,5

Neue ÖVF

Miscanthus (NC 802) - ÖVF Typ 10

Durchwachsene Silphie (NC 852) –ÖVF Typ 11

- Faktor 0,7
- ab 01.01.2019 Verbot für den Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln und mineralischen Stickstoffdüngemittel, (Neufassung Art. 45 Abs. 8a VO (EU) Nr. 639/2014)
- keine Vorgabe zu Zeiträumen
- keine Standzeitenregelung

Honigpflanzen auf brachliegenden Flächen

NC 594/595 ÖVF Typ 12

- **Faktor 1,5**
- Keine landwirtschaftliche Produktion während des gesamten Antragsjahres, ausgenommen Honigproduktion
- für 2018 ist eine Reinsaat möglich,
- Unterscheidung: → einjährigen und mehrjährige Honigpflanzen
- Artenmischungen für 2018 noch nicht vorgeschrieben; **ab 2019 nur noch Mischungen**
- **Ausschluss von Stickstoffbindern, Sonnenblumen, echtem Buchweizen, weißem Senf oder Silphie,**
- Bewuchs muss bis 31.12. auf der Fläche verbleiben

- im ersten Jahr ist Einsaat als Mindesttätigkeit ausreichend
- bei Mehrjähriger Anwendung auf 3 Jahre begrenzt, anschließende Neuansaat möglich
- **generelles PSM-Verbot ab 2018**

Hanfanbau

- Verspätete Einreichung der **originalen** Saatgutetiketten führt zur Anwendung von Verspätungsregelungen

Antragsteller mit Flächen in mehreren Bundesländern

Verfahrensänderungen durch die geobasierte Antragstellung (→ GSAA = *geo-spatial aid application*) für AS mit Flächen in mehreren Bundesländern!

Es gilt das **Belegenheitsprinzip!**

Alle landwirtschaftlichen Flächen sind in dem Bundesland graphisch zu erfassen in dem sie belegen sind.

Der Antrag auf Agrarförderung wird jedoch einzig und allein in dem Bundesland gestellt, in dem sich der Betriebssitz befindet → **Betriebssitzland.**

Informationen zu Antragssystemen sowie Kontakt- und Adressdaten von Brandenburg und Berlin (sowie allen anderen Bundesländern) auf:

<https://www.zi-daten.de/gsaa-adress.html>

		Betriebssitzlandes und der PIN der HIT/ZID		
Berlin 	https://www.agrarantrag-bb.de/	Registrierung bei der zuständigen Stelle im Belegenheitsland: diese ist nur notwendig für Antragsteller, die in dem Belegenheitsland erstmalig Flächen anmelden.	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Referat 41	Tel. 0335/ 60676-2135 Mail: baerbel.heiss@lelf.brandenburg.de Web: LELF
Brandenburg 		Anmeldung an der Software des Belegenheitslandes: mit der 12-stelligen Betriebsnummer des Betriebssitzlandes und der PIN der HIT/ZID	Zuständig sind die Ämter für Landwirtschaft in den Landkreisen ; dort finden Sie auch zu jedem Amt die Kontaktdaten	
Mecklenburg-Vorpommern 	http://www.agrarantrag-mv.de/	Registrierung bei der zuständigen Stelle im Belegenheitsland: entfällt Anmeldung an der Software des Belegenheitslandes: mit der 12-stelligen Betriebsnummer des Betriebssitzlandes und der PIN der HIT/ZID	Zuständig sind die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern ; dort finden Sie auch zu jedem Amt die Kontaktdaten.	

Beispiel:

AS mit Betriebssitz im Land Brandenburg und Flächen in Brandenburg und Flächen in Sachsen:

→ Flächen in BB, Antrag wie immer über den WebClient

Flächen in Sachsen: → werden in Sachsen beantragt

Voraussetzung → Anmeldung im zuständigen Amt in Sachsen & Erfassung im dortigen Antragsystem

→ damit Zugang für das dortige Antragsystem Diana-Web

→ Parzellen in diesem graphisch erfassen, bearbeiten und einreichen

→ Datenbegleitschein ist beim dort zuständigen Amt einzureichen

→ im Brandenburger WebClient sind dies „Sachsen-Flächen“ lediglich numerisch zu erfassen. **Wichtig für Ihre Prüfung Einhaltung Greening!**

→ Erkundigen Sie sich bei den zuständigen Amt im anderen Bundesland welche Förderungen für Ihre Flächen dort möglich sind!

Ich danke Ihnen für die
Aufmerksamkeit!